

30. Juni 2020 | 20 - 21.15 Uhr
ONLINE

GRÜNER BAYERISCHER
ENERGIEKONGRESS



KLIMAGESETZ

FÜR BAYERN – WAS MUSS REIN?

Diskussion mit Vertreter*innen aus Kommunen,
Wirtschaft und Verbänden.

Zusammenfassung
des Entwurfs der
Staatsregierung für ein
bayerisches
Klimaschutzgesetz

Webinar am 30.6.2020

Martin Stümpfig

Sprecher für Energie und Klimaschutz

Inhalt

Artikel 1: Auftrag und Verantwortung

Artikel 2: Minderungsziele

Artikel 3: Vorbildfunktion des Staates

Artikel 4: Kompensation THG-Emissionen

Artikel 5: Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie

Artikel 6: Staatliche Zuwendungen

Artikel 7: Klimabericht

Artikel 8: Klimarat

Artikel 9: Klimaschutzpreis

Artikel 9a: Änderung Klimaschutzgesetz

Artikel 9b: Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Artikel 10: Ausschluss der Klagbarkeit

Artikel 11: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 2: Minderungsziele

Treibhausgasemissionen je Einwohner sollen bis zum Jahr 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden (Bezugsjahr 1990). Sie sollen damit auf unter 5 Tonnen pro Einwohner und Jahr sinken.

Spätestens bis zum Jahr 2050 soll Bayern klimaneutral sein.

Treibhausgase im Sinne dieses Gesetzes sind die in Anhang Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten Stoffe, die in Bayern **emittiert** werden.

Artikel 3: Klimaneutrale Staatsverwaltung bis 2030

Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr.

Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen.

Den Kommunen wird empfohlen entsprechend zu handeln

Art. 4 Kompensation THG-Emissionen

Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung **sollen** spätestens ab dem Jahr 2030 ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit Kompensationsmaßnahmen ausgleichen.

Dies wird auch den kommunalen Gebietskörperschaften **empfohlen**.

Das Landesamt für Umwelt **kann** die Eignung von Kompensationsmaßnahmen prüfen und diese vermitteln.

Art. 5 Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie

Die Staatsregierung stellt ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele und eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels auf und schreibt diese regelmäßig fort.

Den Kommunen wird empfohlen örtliche Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen.

Artikel 7 + 8 Klimabericht und Klimarat

Der Umweltminister unterrichtet den Ministerrat alle zwei Jahre über die Minderung von Treibhausgasen in Bayern und über Kompensationsmaßnahmen.

Ab 2025 auch Bericht über Klimaschutzprogramm.

Umweltminister kann zur Beratung und Unterstützung Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen heranziehen.

Art. 10 Ausschluss der Klagbarkeit

Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch oder auf Grund dieses Gesetzes nicht begründet. Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts.

Ausblick parlamentarische Beratung „Heisser Klimaherbst“

25.9.2020	Anhörung mit Experten im Umweltausschuss
Oktober	Beratung in den Ausschüssen
Nov. /Dez.	Zweite Lesung im Plenum und Verabschiedung

VIELEN
DANK.

Martin Stümpfig
www.martin-stuempfig.de
kontakt@martin-stuempfig.de

Art. 6 Staatliche Zuwendungen

Bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen sollen die Ziele der Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2 abgewogen werden, wenn die Belange des Klimaschutzes von den zu fördernden Vorhaben unmittelbar berührt sein können.
